



# Podcasts an der UZH

## Rechtliche Situation - Abschlussbericht

Daniela Isch / v1.3.1, 8. September 2011

Auftraggeber: Prorektorat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
Vernehmlassungsstellen: Rechtsdienst, Bereich Lehre

Der Einsatz von Podcasts wird an der UZH je länger je beliebter und wird immer häufiger von Studierenden als Ergänzung zu den Präsenzveranstaltungen gefordert. Sowohl Dozierende wie auch Studierende sind jedoch teilweise wenig sensibilisiert für die rechtlichen Fragen im Umgang mit Podcasts. Zweck des vorliegenden Dokuments ist, die drängendsten rechtlichen Fragen zu klären sowie Empfehlungen für zentrale oder dezentrale Massnahmen zur Vorbeugung von Problemen abzugeben. Da die praxisorientierte Hilfestellung im Vordergrund steht, musste die Thematik teilweise stark vereinfacht dargestellt werden. Je nach Bedeutung eines konkreten Falls oder Schwere der möglichen Konsequenzen empfiehlt es sich deshalb, Experten zur Beurteilung beizuziehen.

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Begriffsklärung

Wenn an der UZH von „Podcast“ die Rede ist, werden nicht immer dieselben Dinge gemeint. Eigentlich bezeichnet der Begriff Podcast eine Reihe von Audio- oder auch Videobeiträgen, die nach und nach im Internet veröffentlicht werden und über einen Feed automatisch bezogen werden können. Meist wird er an der UZH für die Aufzeichnung einer Vorlesungsreihe sowie die Bereitstellung der einzelnen Beiträge („Episoden“) als Stream oder Download verwendet. Er wird aber gelegentlich auch für die Aufzeichnung und Bereitstellung einzelner Veranstaltungen oder die Bereitstellung von eigens erstellten, von einer Veranstaltung unabhängigen Videos („Produktionen“) verwendet, die entweder nacheinander oder gleichzeitig veröffentlicht werden.

### 1.2 Podcast-Dienstleistungsangebote an der UZH

Der Service „Streaming/Podcasts“ wird durch die zu MELS gehörende Gruppe AV-Services angeboten und basiert auf dem Service „SWITCHcast“ von SWITCH. Kamerabild sowie PPT-Präsentation einer Veranstaltung können mittels einer von SWITCH zur Verfügung gestellten Software aufgezeichnet und nachbearbeitet werden. Die Datei wird auf einem Server von SWITCH gespeichert und via Link als Stream oder Download zugänglich gemacht. Die anfallenden Kosten werden heute vollumfänglich von den Informatikdiensten getragen.

Auch Podcasts, welche nicht aus Live-Aufzeichnungen bestehen, sondern aus einer Reihe von Produktionen zu einem Modul oder einem bestimmten Thema, lassen sich auf den SWITCH-Server hochladen und von dort aus zur Verfügung stellen.

Die Podcasts sind teils öffentlich zugänglich, teils passwortgeschützt und nur für den schulischen Eigengebrauch gedacht. Gewisse Einschränkungen der Zugriffsrechte sind bereits auf Ebene SWITCHcast möglich, verfeinerte Zugriffsbeschränkungen sind z.B. durch die Einbindung des Links in einen OLAT-Kurs möglich. Dieses Vorgehen verhindert natürlich noch keinen Missbrauch, da der Link auch weitergegeben werden kann. An sich wäre es technisch machbar, dies zu verhindern, es bräuhete hierfür jedoch einigen Programmieraufwand. Völlig verhindern liesse sich die unberechtigte Weitergabe von Videos aber auch dann nicht, da sich z.B. mit einer simplen Bildschirm-Aufzeichnung während des Abspielens sämtliche Sicherheitsmassnahmen aushebeln lassen.

OLAT ist an sich nicht dafür ausgelegt, dass viele oder grosse Video-Dateien dort abgespeichert werden. Der Podcast-Baustein bietet jedoch die Möglichkeit, Links komfortabel in einen Kurs einzubinden. Welcher Art die einzelnen Episoden sind (ob Live-Mitschnitte oder Produktionen) resp. wo die Dateien abgelegt sind (SWITCHcast, Youtube etc.), spielt dabei keine Rolle.

Alternativ dazu können einzelne Videos auch in UniCMS-Seiten eingebunden werden.

### 1.3 Heutige Nutzung an der UZH

Live-Mitschnitte (Kamerabild sowie die gezeigte PPT-Präsentation) von einzelnen oder wiederkehrenden Veranstaltungen sind die häufigsten Inhalte von Podcasts an der UZH. Der Nutzen für die Studierenden (oder andere Zielgruppen) besteht in der Möglichkeit, sich die einzelnen Veranstaltungen zeit- und ortsunabhängig anschauen zu können. Auch zur Repetition auf Prüfungen hin werden die Episoden ganz oder ausschnittsweise nochmals angeschaut.

Daneben gibt es auch Podcasts mit reinen Produktionen. Neben der Zeit- und Ortsunabhängigkeit beim Anschauen spielt hier die Verwendung des Mediums Video an sich die übergeordnete Rolle.

Mehrheitlich werden Podcasts in der Lehre als Ergänzung zur konventionellen Inhaltsvermittlung eingesetzt, und nur selten werden bestimmte Inhalte allein durch Podcasts vermittelt. Es gibt keine einheitliche Regelung, ob Vorlesungsaufzeichnungen als prüfungsrelevant deklariert werden.

Ein grosses Bedürfnis seitens der Studierenden besteht offenbar v.a. bei der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Hier üben Studierende zunehmend Druck auf die Dozierenden aus, Vorlesungen zusätzlich als Podcast zur Verfügung zu stellen. Die steigende Beliebtheit von Podcasts spiegelt sich auch in den Nutzungszahlen von SWITCHcast der vergangenen Jahre für die gesamte UZH:

	2007	2008	2009	2010
Anzahl Episoden	250	350	450	640
Anzahl Aufrufe	nicht bekannt	60'000	120'000	230'000

Zu Podcasts, die nicht über SWITCHcast angeboten werden, liegen keine Daten vor.

## 2 Problemfelder

### 2.1 Urheberrechtliche Fragen

Es hat sich gezeigt, dass Studierende wie auch Dozierende in Sachen Urheberrecht teilweise wenig sensibilisiert sind oder wenn doch, dass grosse Unsicherheit herrscht. Generell bekannt zu sein scheint lediglich, dass Zitate als solche zu kennzeichnen sind und die Quellen angegeben werden müssen. Unter welchen Umständen jedoch fremde Werke zu welchen Bedingungen überhaupt benutzt werden dürfen und was die Konsequenzen einer Rechtsverletzung sind, ist allgemein wenig bekannt.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Annahme, dass Schweizer Recht zur Anwendung kommt. Dies ist jedoch lediglich der Fall, wenn ein Werke auch in der Schweiz genutzt wird. Bei einer Nutzung im Ausland, d.h. zum Beispiel im Rahmen eines Vortrags an einer ausländischen Universität, gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes.

Vereinfacht lassen sich im Zusammenhang mit Podcasts vier relevante Szenarien unterscheiden:

1. Der Benutzer eines Werkes ist gleichzeitig auch sein Urheber.

Im Fall von Podcasts heisst das, dass der/die Dozierende in der gesamten Präsentation kein Fremdmaterial verwendet. Urheber können frei über ihre Werke verfügen und entscheiden, ob und wie Dritte ihr Werk benutzen dürfen. Der Schutz eines Werks entsteht formlos (das häufig verwendete Zeichen © dient lediglich der Identifizierung des Rechteinhabers). Zu beachten ist, dass der Begriff „Werk“ weit gefasst ist und ein künstlerischer Anspruch kein Kriterium ist: „Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben“<sup>1</sup>.

2. Der Benutzer hat die Verwendungsrechte vom Urheber erhalten.

In diesem Fall hat der/die Dozierende vorab die Erlaubnis für die Benutzung von Fremdmaterial eingeholt und allenfalls eine Entschädigung entrichtet. Bei im Handel erhältlichen Werken kann dies häufig über Verwertungsgesellschaften geschehen.

3. Ein Werk wird als Zitat gemäss Art. 25 URG verwendet.

Das Zitieren von Werken ist kostenlos und ohne Erlaubnis möglich. Das Zitat muss jedoch zur Erläuterung oder Veranschaulichung eigener Ausführungen dienen und darf nicht länger als unbedingt nötig sein.

4. Der Benutzer verwendet ein Werk zum Eigengebrauch gemäss Art. 19 URG.

Unter Eigengebrauch wird neben dem persönlichen Gebrauch u.a. auch die „Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse“ verstanden. In diesen Fällen des schulischen<sup>2</sup> Eigengebrauchs ist die Verwendung eines Werks auch ohne Erlaubnis des Urhebers gestattet.

Zur Werkverwendung ist neben der Dozentin oder dem Dozenten auch der geschlossene Benutzerkreis der für die Veranstaltung eingeschriebenen Studierenden berechtigt. Allerdings ist nicht jede

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (URG)

<sup>2</sup> Der Begriff der Schule wird gesetzlich nicht definiert. Erfasst wird aber grundsätzlich das gesamte Schul- und Hochschulwesen. Es wird weder nach der Art der Schule (öffentlich oder privat) noch nach der Ausbildungsstufe unterschieden, womit kantonale Hochschulen und Universitäten unter den Begriff der „Schule“ fallen.

Werkverwendung zulässig, sondern nur die Verwendung für den direkten Unterricht im Rahmen der universitären Lehrveranstaltung.

Im Übrigen ist auch im Bereich des schulischen Eigengebrauchs u.a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare grundsätzlich verboten. Es ist somit stets sicherzustellen, dass im Handel erhältliche Werke nur auszugsweise abgedruckt oder wiedergegeben werden oder aber der jeweilige Rechtsinhaber für eine vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung sein Einverständnis gegeben hat.<sup>3</sup>

Eine Werkverwendung im Rahmen des erlaubten schulischen Eigengebrauchs ist, mit Ausnahme der Kopiervergütung, vergütungsfrei. An der UZH werden Kopiervergütungen im Rahmen von Pauschalzahlungen an die zuständigen Stellen entrichtet.

Die Benutzung zum Eigengebrauch bietet sehr viel Interpretationsspielraum und ist deshalb von den vier Szenarien mit am meisten Problemen behaftet.

Das vorliegende Dokument greift bewusst nur die wichtigsten urheberrechtlichen Aspekte rund um Podcasts auf. Detailliertere Ausführungen zu Fragen des Urheberrechts finden sich unter:

- [www.diceproject.ch](http://www.diceproject.ch): gemeinsames Projekt verschiedener Schweizer Hochschulen, das sich mit Fragen rund ums Urheberrecht im E-Learning befasst
- [www.copyright.ch](http://www.copyright.ch): von der Kanzlei Rentsch + Partner betriebene Website zum Thema Urheberrecht.

### **2.1.1 Urheberrechte von Dozierenden**

Grundsätzlich bleiben gemäss § 54 der Personalverordnung der UZH die Verwertungsrechte an urheberrechtlich geschütztem Material beim Urheber oder der Urheberin, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Wenn also in einer Vorlesung kein Fremdmaterial verwendet wird, gehören die Verwertungs- und Verwendungsrechte an den Veranstaltungsaufzeichnungen gänzlich den Dozierenden. Lediglich die Gruppe Multimediaproduktion verlangt bei aufwändigen Produktionen, bei denen sie massgeblich beteiligt war, dass die Autorinnen und Autoren ihre Rechte an die UZH abtreten.

Befürchtungen, dass Studierende die offiziellen Aufzeichnungen unautorisiert weiterverbreiten und somit das Urheberrecht der Dozierenden verletzen, beruhen auf der Tatsache, dass es sich technisch nicht verhindern lässt. Zwar besteht standardmässig die Möglichkeit, die Dateien nur als Stream und nicht als Download anzubieten; dies ist jedoch kein absoluter Schutz. Zudem lässt es sich nicht verhindern, dass Studierende selber mit mobilen Geräten Veranstaltungen aufzeichnen.

Rechtlich gesehen ist die Situation jedoch klar: Unautorisierte Aufnahmen oder die Verwendung von zur Verfügung gestellten Aufnahmen ausserhalb des schulischen oder privaten Bereichs stellen eine Rechteverletzung dar (und zwar nicht nur der Urheberrechte, u.a. vgl. Kap. 2.2 ff). Die Dozierenden könnten in diesem Fall gegen die Verantwortlichen klagen.

<sup>3</sup> Bezüglich Software ist schliesslich zu beachten, dass auch im schulischen Bereich nie Eigengebrauch geltend gemacht werden kann. Hier gelten zwingend die konkreten Lizenzbestimmungen der jeweiligen Software.

### 2.1.2 Urheberrechte Dritter

Verwenden Dozierende Fremdmaterial in ihrer Präsentation, müssen sie grundsätzlich zuvor die Rechte einholen. Eine Ausnahme ist der schulische Eigengebrauch<sup>4</sup> (d.h. die Verwendung im Rahmen einer universitären Lehrveranstaltung mit einem geschlossenen Benutzerkreis), wo Drittinhalte auch ohne die Einwilligung des Rechteinhabers verwendet werden dürfen (wobei die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Werken sowie die Verwendung lediglich zur Ausschmückung ausgeschlossen sind<sup>5</sup>). Problematisch wird es dann, wenn eine Aufzeichnung, die solches Fremdmaterial zeigt, auch ausserhalb der Klasse zugänglich gemacht werden soll. In diesem Fall müssten die Rechte nachträglich eingeholt werden, was mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden sein kann.

Verfügen Dozierende nicht über sämtliche Rechte an den in der Aufzeichnung vorkommenden Werken und verwenden sie die Ausschnitte nicht als Zitate, sind sie auch nicht befugt, Dritten (z.B. Studierenden) die Rechte zur Weiterverwendung zu erteilen. Die Studierenden dürfen also die Aufnahmen lediglich für schulische oder private Zwecke nutzen, nicht aber weiterverbreiten. Um dem Vorwurf der Mittäterschaft entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, die Studierenden jeweils explizit darauf hinzuweisen.

Es ist davon auszugehen, dass der Rechteinhaber im Missbrauchsfall durch Studierende auch den Dozenten oder die Dozentin sowie die UZH und den Kanton Zürich verklagen werden.

Aus rechtlicher Sicht präsentiert sich die Situation übrigens nicht anders als bei gedruckten Skripten: Auch dort ist es problematisch, wenn Skripte, die unlizenzierteres Fremdmaterial enthalten, im Studentenladen von jedermann bezogen werden können. Jedoch ist mit der Möglichkeit der raschen, unkontrollierten Verbreitung die Wahrscheinlichkeit, dass bei Podcasts die Rechteverletzung dem Rechteinhaber bekannt wird, viel höher.

## 2.2 Persönlichkeitsrechtliche Fragen

Aufgrund des Rechts am eigenen Bild können sich Personen dagegen wehren, dass gegen ihren Willen Aufnahmen von ihnen gemacht und/oder veröffentlicht werden. Dies hat für verschiedene Bereiche Konsequenzen.

### 2.2.1 Persönlichkeitsrechte von Referentinnen und Referenten

Neben den urheberrechtlichen Aspekten gibt es noch andere Gründe, weshalb Dozierende zögern, Aufnahmen ihrer Vorlesungen zuzulassen: die Befürchtung, bestimmte Äusserungen, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind, könnten im Internet publik gemacht werden. Zumindest bei offiziellen Aufnahmen lässt sich das Problem ein Stück weit entschärfen, da die Aufnahmen vor der Publikation nachbearbeitet und heikle Passagen herausgeschnitten werden können (verbunden mit entsprechendem Aufwand). Natürlich ist dies nur dann möglich, wenn keine für das Verständnis relevanten Aussagen tangiert sind. Dass Studierende hingegen selber erstellte Aufnahmen oder aus

<sup>4</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. b URG

<sup>5</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 3 lit. a URG

dem Zusammenhang gerissene Passagen widerrechtlich veröffentlichen, lässt sich wie unter Kap. 2.1.1 beschrieben nicht verhindern.

Auch UZH-Instanzen wie z.B. die Universitätsleitung, die Fakultäten oder der Rechtsdienst sind nicht befugt, sich gegen den Willen der Dozierenden Zugriff auf die Podcasts zu verschaffen. Sollen Podcasts für andere Zwecke als die Lehre beigezogen werden, muss dies vor der Aufzeichnung angekündigt werden.

Verantwortliche von Veranstaltungsreihen mit verschiedenen Referentinnen und Referenten sollten korrekterweise vorab deren Einverständnis einholen. Dies wird z.B. heute an der ETH so praktiziert.

### **2.2.2 Persönlichkeitsrechte von Studierenden**

Bei einer Vorlesungsaufzeichnung lässt es sich nicht verhindern, dass die Kamera auch einen Ausschnitt des Hörsaals einfängt. Studierende müssen deshalb vorab informiert werden, dass aufgezeichnet wird und wo sie sitzen können, ohne im Bild zu erscheinen. Stattdessen bei einzelnen Modulbuchungen eine Einverständniserklärung zu verlangen, wäre problematisch, weil Studierende bei Pflichtveranstaltungen gar keine Wahl hätten.<sup>6</sup>

### **2.2.3 Persönlichkeitsrechte Dritter**

Analog zu Kap. 2.2.2 ist bei öffentlichen Veranstaltungen das Publikum darauf hinzuweisen, dass aufgezeichnet wird und wofür die Aufzeichnung verwendet wird.

## **2.3 Prüfungsrechtliche Fragen**

Sowohl SWITCH wie auch die AV-Services bieten keine garantierten Service Levels, sondern höchstens Service-Ziele an. Das heisst, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Aufnahmen ganz oder teilweise aufgrund technischer Schwierigkeiten fehlschlagen oder der Streaming-Server zu bestimmten Zeiten möglicherweise nicht verfügbar ist. Insofern müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sie sich nicht darauf verlassen dürfen, dass ihnen eine Vorlesung in jedem Fall und zu jeder Zeit anschliessend als Podcast zur Verfügung steht.

Zudem kann es sein, dass inhaltliche Abweichungen zwischen Vorlesungen und schriftlichen Unterlagen bestehen. Es muss geregelt werden, wie in solchen Fällen vorzugehen ist, damit Klarheit herrscht und sich Studierende nicht auf falsche Äusserungen berufen können. MELS empfiehlt, die Aussagen von Dozierenden in Podcasts generell als nicht prüfungsrelevant zu deklarieren, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen.

## **2.4 Bereits aufgetretene Probleme**

Dem Rechtsdienst der UZH liegen noch keine Fälle vor, wo jemand sich über die Verletzung seiner Rechte beklagt hätte.

<sup>6</sup> Wenn man von den Studierenden Einverständniserklärungen verlangen möchte, dann sollte dies zu Beginn des Studiums erfolgen.

## 3 Massnahmen

Selbst wenn viele Aspekte an sich durch geltendes Recht bereits hinreichend geregelt sind, drängen sich doch einige Massnahmen auf, einerseits um Verstössen aus Unwissenheit oder Problemen, die sich aus Unterlassungen ergeben, vorzubeugen, andererseits um die Geschädigten besser zu schützen.

### 3.1 Bestehende Massnahmen

Die Disziplinarordnung der UZH sieht die Möglichkeit disziplinarischer Massnahmen bei Verstössen gegen Vorschriften vor. Missbräuchliche Verwendungen der Podcasts durch Studierende würden wohl als „Störung des universitären Betriebs“ behandelt.

Sollten Dozierende in ihren Rechten verletzt oder aufgrund von Podcasts ihrerseits rechtlich belangt werden, unterstützt sie der Rechtsdienst im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Anfragen sind an Tel. 044 634 22 58 oder per E-Mail an [rechtsdienst@uzh.ch](mailto:rechtsdienst@uzh.ch) zu richten.

OLAT: In den Nutzungsbedingungen, die von den Benutzern und Benutzerinnen akzeptiert werden müssen, wird u.a. auf die Thematik Urheberrechte und Datenschutz verwiesen: „Er/sie darf nicht gegen schweizerische Gesetze und Verordnungen, die guten Sitten und Rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstossen.“

SWITCHcast: In der Dienstleistungsbeschreibung wird auf die Bedeutung von Urheber- sowie Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten verwiesen. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit werden keine Service-Levels garantiert, sondern nur Service-Ziele festgelegt.

WWF: Ein Handbuch für Modulverantwortliche ist in Arbeit, welches u.a auch das Thema Podcast aufgreift und Empfehlungen abgibt.

Ob allenfalls noch andere Massnahmen an der UZH in Kraft sind, konnte im Rahmen dieses Projekts nicht abschliessend geklärt werden.

### 3.2 Empfohlene Massnahmen

#### 3.2.1 Information der Studierenden

1. Die Studierenden bei der Semestereinschreibung darauf hinweisen,
  - a. dass die Veranstaltungen aufgezeichnet werden können,
  - b. dass es für Personen, die nicht im Bild erscheinen möchten, ausserhalb des Kamerabereichs Sitzplätze gibt,
  - c. dass es vorkommen kann, dass aufgrund technischer Störungen einzelne Vorlesungen nicht oder nicht störungsfrei aufgezeichnet werden und dass Studierende deshalb auf eigenes Risiko auf den Besuch einer Veranstaltung oder auf das Erstellen eigener Notizen verzichten,
  - d. dass bei Widersprüchen Inhalte von Skripten oder anderem als prüfungsrelevant deklariertem Material Vorrang haben vor dem der Podcasts und evtl. wie vorzugehen ist, wenn solche Widersprüche vorkommen sollten, und

- e. dass die Verfügbarkeit der Aufzeichnungen nicht garantiert ist und die Unmöglichkeit, vorübergehend auf die Aufzeichnungen zuzugreifen, kein ausreichender Grund für einen Rekurs bei Prüfungen ist
2. Auf die Punkte 1d und 1e auch bei der Prüfungsanmeldung (dort, wo dies nicht automatisch durch die Modulbuchung geschieht), auf Prüfungsmerkblättern und/oder jeweils auf der ersten gezeigten PPT-Folie hinweisen
3. Insbesondere bei sensitiven Inhalten oder Verwendung von Fremdmaterial die Studierenden beim entsprechenden Kurselement in OLAT darauf hinweisen, wie sie die zur Verfügung gestellten Aufnahmen nutzen dürfen (z.B., dass Aufnahmen nur für den Privatgebrauch gedacht sind und ohne das Einverständnis der Dozierenden weder ganz noch teilweise weiterverbreitet werden dürfen)
4. Über die Kanzlei Merkblatt für Neustudierende verteilen, dass Veranstaltungen grundsätzlich aufgezeichnet werden können und welche Rechte und Pflichten die Studierenden in diesem Zusammenhang haben

### 3.2.2 Information der Dozierenden

5. Podcast-Merkblatt mit Zielpublikum Dozierende erstellen und auf der AVS-Seite aufschalten; das Merkblatt enthält Hinweise,
  - a. worüber die Dozierenden die Studierenden wie informieren sollen (Punkte 1-3),
  - b. dass die Dozierenden, sofern sie urheberrechtlich geschützte Werke verwenden, für die Einholung sämtlicher Rechte selber verantwortlich sind und dass Ansprüche Dritter wegen Verletzung der Schutzrechte durch die Verursacher zu tragen sind,
  - c. dass die Rechte an den Podcasts bei den Dozierenden sind und sie deshalb entscheiden können, wie die Studierenden sie nutzen dürfen,
  - d. dass es keinen absoluten Schutz vor unbefugter Weiterverbreitung der Podcasts gibt, auch nicht, wenn die Distribution als Stream erfolgt,
  - e. dass sie die Aufzeichnung vor der Publikation selber nachbearbeiten können,
  - f. dass die Dozierenden, sollten ihre Rechte verletzt worden sein, vom Rechtsdienst Unterstützung bekommen und
  - g. welche Standard-Formulierungen für Semestereinschreibung, PPT-Folien, OLAT-Kurse, Prüfungsmerkblätter u. a. verwendet werden können.
6. Hörsaalpläne erstellen, auf denen ersichtlich ist, welche Sitzplätze sich ausserhalb des Kamerabereichs befinden
7. Empfehlungen an die Fakultäten abgeben, Dozierende in Handbüchern für Modulverantwortliche oder ähnlichen Publikationen über die oben genannten Punkte zu informieren

### 3.2.3 Schutz der Dozierenden

8. Empfehlung an die Universitätsleitung, eine Weisung zu erlassen, dass Podcasts nicht für Evaluationen verwendet oder anderweitig zweckentfremdet werden dürfen, ohne dass dies zuvor angekündigt wurde. Nur wenn Dozierenden Rechtsverstösse angelastet werden, soll eine externe Stelle oder ein Rechtsprofessor der UZH mit spezifischen Kenntnissen im Datenschutz die Podcasts auch ohne Einwilligung der Dozierenden für die Klärung der Vorwürfe beiziehen dürfen.



9. Anfrage an SWITCH, sie mögen die technische Möglichkeit schaffen, beim Download von Podcasts Wasserzeichen zu generieren, durch die sich der Downloader identifizieren lässt, sollte das Video später widerrechtlich publiziert werden.

#### **3.2.4 Weitere Massnahmen**

10. Podcast-Merkblatt mit Hinweisen für Verantwortliche öffentlicher Veranstaltungen ergänzen,
  - a. dass das Einverständnis sämtlicher Referenten und Referentinnen benötigt wird und
  - b. dass das Publikum über die Aufzeichnung informiert werden muss.
11. Elektronische Bestätigung von Auftraggebern von Veranstaltungsaufzeichnungen verlangen, dass sie das Podcast-Merkblatt (Link angeben) zur Kenntnis genommen und verstanden haben.